

Satzung Peer School for Sustainable Development e.V. (Stand 19.8.2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Peer School for Sustainable Development“. Im nachfolgenden abgekürzt mit „Peer School“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Peer School verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung und des Nachwuchses im Bereich des Verantwortungs-, Stiftungs- und Nachhaltigkeitsmanagements sowie des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements durch Maßnahmen zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes sowie einer nachhaltigen Entwicklung. Der Verein fördert und unterstützt Bestrebungen, die ausgerichtet an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, eine nachhaltige (sustainable) Unternehmensführung in der Wirtschaft und nachhaltiges Handeln in der Gesellschaft vorantreiben. Die Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - SDG) hat Deutschland im September 2015 gemeinsam mit allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet.
3. Dabei zielt der Verein darauf ab, Nachhaltigkeitsverantwortliche aus verschiedenen Organisationen (unabhängig von ihrer spezifischen Organisationszugehörigkeit) zusammenzubringen und gegenseitigen Austausch und Lernen zu ermöglichen. Abzugrenzen ist der Verein dabei von klassischen Beratungsanbietern, wie in Punkt 4 ersichtlich wird.
4. Der unmittelbare gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Berufsbildung durch die Organisation von Bildungsveranstaltungen (kollegialen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops sowie kollegiale Austausch- und Beratungsformate). Hierfür sind unter Anderem regelmäßige Veranstaltungen im Rahmen der Berufsbildung für Nachhaltigkeitsmanager zu nennen. Bei diesen Veranstaltungen unterstützen sich die Mitglieder unentgeltlich gegenseitig bei der Lösung herausfordernder Aufgaben. Steht ein Mitglied beispielsweise vor der Aufgabe, eine Wesentlichkeitsanalyse für das eigene Unternehmen durchführen zu wollen, und möchte hierzu auf vorhandenes Wissen und Erfahrungen der anderen Vereinsmitglieder zurückgreifen, so kann er hierzu einen Workshop (eine sogenannte „Case Clinic“) anberaumen und andere Mitglieder unterstützen ihn oder sie bei der Lösung der Aufgabe.

Diese Austauschformate finden regelmäßig und nach Bedarf der Mitglieder an verschiedenen Orten in Deutschland statt.

- b) Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
- c) Förderung des fachlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses im Nachhaltigkeitsbereich.
- d) Förderung des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, um Umwelt- und Klimaschutz sowie eine nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.
- e) Aktive Zusammenarbeit mit institutionellen Einrichtungen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Netzwerken, Verbänden, Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen der Praxis und Forschung im In- und Ausland, die für Umwelt- und Klimaschutz sowie eine nachhaltig orientierte Gesellschaft eintreten, mit dem Ziel gemeinsam (im Sinne des SDG 17) mehr Schlagkraft für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu erreichen.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf Personen weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
5. Vom Verein unterstützte Organisationen sind ebenfalls gemeinnützig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.

4. Grundlage für eine aktive Mitgliedschaft in der Peer School ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Aus diesem ergeben sich die Verpflichtung der Zahlung der Beitragssätze sowie die Anerkennung dieser Vereinssatzung.
6. Das aktive Vereinsmitglied verpflichtet sich innerhalb des Vereins nach Möglichkeit regelmäßig an stattfindenden Mitgliederversammlungen teilzunehmen zur aktiven Mitwirkung an Vereinstätigkeiten, zu denen interne und externe Projekte, die regelmäßige Selbstinformation über Aktivitäten des Vereins, und Tätigkeiten zur Förderung des Vereinslebens gehören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im ersten Halbjahr abgebucht werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Gebührenordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder erklären sich bei Eintritt in den Verein bereit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Mitgliedsbeiträge erhoben werden können.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, ferner bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder seine Verpflichtungen gemäß §4 verstoßen hat.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn die Beitragsrückstände den Mitgliedsbeitrag von zwei Jahren überschreiten.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden nachfolgend erläutert.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrmals zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wählt in seiner ersten Vorstandssitzung den Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und entscheidet über die interne Aufgabenverteilung.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden durch die anderen Vorstandsmitglieder die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung eines Finanzplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte
 - g. Wahl und Ernennung der Beiratsmitglieder
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Dienst- und Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern abschließen und kündigen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser MitarbeiterInnen bestimmt der Vorstand.
 3. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen keine Wahlfunktionen ausüben.
 4. Sollten Änderungen der Satzung, die aufgrund Beanstandung des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und jedem anderen denkbaren Verfahren (z.B. fernmündlich, per E-Mail, etc.) gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres wird durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Email an die letztbekannte Anschrift bzw. Email-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels bzw. der Absendung.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Auf Antrag, kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit auch während der Sitzung ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Online-Mitgliederversammlung
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - b. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - c. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
 - d. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
 - e. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der

Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen sind mit der Einladung einen Monat vor der Mitgliederversammlung anzukündigen.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt worden ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c. Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - d. Genehmigung des Finanzplans,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Ggf. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands,
 - g. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - i. Behandlung und Abstimmung von Anträgen,
 - j. Abwahl der Beiratsmitglieder durch eine 2/3 Mehrheit und
 - k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
9. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Protokollierung

1. Über vereinsinterne Wahlen jeglicher Art ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Der Rechnungsprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
 - a. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen und hat eine beratende Funktion. Er soll dem Vorstand und den Mitgliedern mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen zur Seite stehen und so den Vereinszweck fördern.
 - b. Jedes Beiratsmitglied wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit für ein Jahr gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Jede natürliche Person, mit Ausnahme des Vorstandes, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich mit 2/3-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung auflösen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Studierenden zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Essen, den 28. November 2018

Geändert: Mannheim, den 12.12.2019